

An

Gemeindeverwaltung Owingen
Ordnungsamt
Hauptstraße 35



88696 Owingen

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer nach § 7 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (CoronaVO Absonderung)

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Absonderung aufgrund (nur Zutreffendes ankreuzen):

eines positiven Testergebnisses

der Eigenschaft als haushaltsangehörige Person/
enge Kontaktperson von folgender Indexperson: _____

Folgende Angaben sind nur zu machen, wenn Sie sich aufgrund der Eigenschaft als haushaltsangehörige Person oder enge Kontaktperson in Quarantäne begeben mussten:

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne mittels negativen Tests (nur Zutreffendes ankreuzen):

Nein PCR-Test Ergebnis erhalten am: _____

Ja Schnelltest Ergebnis erhalten am: _____

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

*Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können.

Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkungen.